

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Geltendes Recht</b> | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b> |
| <b>Synopse</b>         | <b>Synopse</b>   |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <b>Staatsangehörigkeitsgesetz</b>  | <b>Staatsangehörigkeitsgesetz</b>  |
| <b>( - StAG - )<br/>vom: 22.07.1913 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2022 I 2847</b>   | <b>( - StAG - )<br/>vom: 22.07.1913 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2022 I 2847</b>   |
| <b>§ 3</b>   | <b>§ 3</b>   |
| (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben   | (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben   |
| 1. durch Geburt (§ 4),   | 1. durch Geburt (§ 4),   |
| 2. durch Erklärung (§ 5),  | 2. durch Erklärung (§ 5),  |
| 3. durch Annahme als Kind (§ 6),   | 3. durch Annahme als Kind (§ 6),   |
| 4. durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),   | 4. durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),   |
| 5. durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, <i>40b und 40c</i> ).  | 5. durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).   |
| (2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten. | (2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten. |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <b>§ 4</b>   | <b>§ 4</b>   |
| <p>(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.</p> | <p>(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.</p> |
| <p>(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>  | <p>(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>  |
| <p>(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil</p>  | <p>(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil</p>  |
| <p>1. seit <i>acht</i> Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und</p>  | <p>1. seit <b>fünf</b> Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und</p>  |
| <p>2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.</p>  | <p>2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.</p>  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| <p>Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.</p>   | <p>Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.</p>   |
| <p>(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Für den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach § 15 ist die Rechtsfolge nach Satz 1 unbeachtlich.</p> | <p>(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Für den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach § 15 ist die Rechtsfolge nach Satz 1 unbeachtlich.</p> |
| <p>(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht</p>   | <p>(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht</p>   |
| <p>1. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 erworben hat, und</p>  | <p>1. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 erworben hat, und</p>  |
| <p>2. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, wenn dieser ohne den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 gehabt hätte.</p>  | <p>2. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, wenn dieser ohne den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 gehabt hätte.</p>  |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|--|---|
| <b>§ 5</b>   | <b>§ 5</b>  |
| (1) Durch die Erklärung, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen, erwerben die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen   | (1) Durch die Erklärung, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen, erwerben die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen  |
| 1. Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,   | 1. Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,  |
| 2. Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat,  | 2. Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat,   |
| 3. Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation verloren haben, und  | 3. Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation verloren haben, und   |
| 4. Abkömmlinge der Kinder nach Nummer 1 bis 3  | 4. Abkömmlinge der Kinder nach Nummer 1 bis 3   |
| die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt. § 4 Absatz 1 Satz 2, § 12a Absatz 2 bis 4 und § 37 Absatz 2 gelten entsprechend. Das Erklärungsrecht nach Satz 1 besteht auch, wenn unter denselben Voraussetzungen die Rechtsstellung nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht erworben worden oder verloren gegangen ist. | die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie handlungsfähig nach <b>§ 34 Satz 1</b> oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt. § 4 Absatz 1 Satz 2, § 12a Absatz 2 bis 4, <b>§ 33 Absatz 5 und § 37</b> gelten entsprechend. Das Erklärungsrecht nach Satz 1 besteht auch, wenn unter denselben Voraussetzungen die Rechtsstellung nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht erworben worden oder verloren gegangen ist. |
| (2) Erklärungsberechtigt nach Absatz 1 ist nicht, wer die deutsche Staatsangehörigkeit   | (2) Erklärungsberechtigt nach Absatz 1 ist nicht, wer die deutsche Staatsangehörigkeit  |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <p>1. nach seiner Geburt oder nach deren Verlust auf Grund einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Legitimation durch einen Ausländer besessen, aber wieder aufgegeben oder verloren oder ausgeschlagen hat oder nach deren Aufgabe, Verlust oder Ausschlagung als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist, oder</p> | <p>1. nach seiner Geburt oder nach deren Verlust auf Grund einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Legitimation durch einen Ausländer besessen, aber wieder aufgegeben oder verloren oder ausgeschlagen hat oder nach deren Aufgabe, Verlust oder Ausschlagung als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist, oder</p> |
| <p>2. nach § 4 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 erwerben konnte, aber nicht erworben hat oder noch erwerben kann.</p>  | <p>2. nach § 4 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 erwerben konnte, aber nicht erworben hat oder noch erwerben kann.</p>  |
| <p>(3) Das Erklärungsrecht nach Absatz 1 kann nur innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden.</p>  | <p>(3) Das Erklärungsrecht nach Absatz 1 kann nur innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden.</p>  |
| <p>(4) Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung wird eine Urkunde ausgestellt.</p>  | <p>(4) Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung wird eine Urkunde ausgestellt.</p>  |
| <p><b>§ 8</b></p>  | <p><b>§ 8</b></p>  |
| <p>(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er</p>  | <p>(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er</p>  |
| <p>1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,</p>  | <p>1. handlungsfähig nach <b>§ 34 Satz 1</b> oder gesetzlich vertreten ist,</p>  |
| <p>2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,</p>   | <p>2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,</p>   |
| <p>3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,</p>   | <p>3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat <b>und</b></p>   |
| <p>4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist <i>und</i></p>   | <p>4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.</p>   |
| <p><i>seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.</i></p>  | <p><b>Entfällt</b></p>   |

| <p style="text-align: center;"><b>Geltendes Recht</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b></p>  |
|---|--|
| <p>(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.</p>  | <p>(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p>  |
| <p>(1) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsdauer nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 3a, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.</p> | <p>(1) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsdauer nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 4, <b>4a</b>, 5 und 6 gilt entsprechend.</p> |
| <p>(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.</p>   | <p>(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.</p>  |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
| <b>§ 10</b>   | <b>§ 10</b>   |
| <p>(1) Ein Ausländer, der seit <i>acht</i> Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er</p> | <p>(1) Ein Ausländer, der seit <b>fünf</b> Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach <b>§ 34 Satz 1</b> oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er</p> |
| <p>1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die</p>  | <p>1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die</p>  |
| <p>a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder</p>  | <p>a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder</p>  |
| <p>b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder</p>   | <p>b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder</p>   |
| <p>c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,</p>  | <p>c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,</p>  |
| <p>oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,</p>   | <p>oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,</p>   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt, | 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt, |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|--|---|
| <p>3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann <i>oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,</i></p> | <p>3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; <b>von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer</b></p> <p>a) <b>auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,</b></p> <p>b) <b>in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder</b></p> <p>c) <b>als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt.</b></p> |
| <p>4. <i>seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,</i></p>  | <p><b>E n t f ä l l t</b></p>   |
| <p>5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,</p>   | <p>5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,</p>  |
| <p>6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,</p>  | <p>6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt <b>und</b></p>   |
| <p>7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt <i>und</i></p>  | <p>7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.</p>   |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <p><i>seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist.</i></p>   | <p><b>E n t f ä l l t</b></p>  |
| <p>Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.</p>   | <p>Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 7 muss ein Ausländer nicht erfüllen, der nicht handlungsfähig nach § 34 Satz 1 ist.</p>  |
|  | <p><b>Antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.</b></p>   |
| <p>(2) Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit <i>acht</i> Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.</p>   | <p>(2) Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit <b>fünf</b> Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.</p>   |
| <p>(3) <i>Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 übersteigen, von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement, kann sie auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden.</i></p> | <p>(3) <b>Die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist,</b></li> <li><b>2. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und</b></li> <li><b>3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.</b></li> </ol> |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|--|---|
| <p><i>(3a) Lässt das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, wird die Einbürgerung abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unter vorübergehender Hin- nahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Aus- scheiden aus der ausländischen Staatsan- gehörigkeit erforderlichen Handlungen un- verzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebens- alters vorzunehmen. Die Auflage ist aufzu- heben, wenn nach der Einbürgerung ein Grund nach § 12 für die dauernde Hin- nahme von Mehrstaatigkeit entstanden ist.</i></p> | <p><b>E n t f ä l l t</b></p>   |
| <p>(4) Die Voraussetzungen des Absat- zes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprach- prüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Spra- chen erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absat- zes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.</p>   | <p>(4) Die Voraussetzungen des Absat- zes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprach- prüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Spra- chen erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absat- zes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt. <b>Für einen Aus- länder, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Ar- beitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demo- kratische Republik eingereist ist, ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausreichend, wenn er sich ohne nennenswerte Pro- bleme im Alltagsleben in deutscher Spra- che mündlich verständigen kann.</b></p> |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
|  | <p><b>(4a) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder ihm dauerhaft wesentlich erschwert ist.</b></p> |
| <p>(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.</p>   | <p>(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.</p>   |
| <p>(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.</p>   | <p>(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. <b>Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 wird ferner in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes 4a abgesehen.</b></p>  |
| <p>(7) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.</p> | <p>(7) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.</p>   |
| <p><b>§ 11</b></p>   | <p><b>§ 11</b></p>   |
| <p>Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn</p>   | <p>Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn</p>   |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <p>1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, <i>oder</i></p> | <p>1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,</p> |
| <p>2. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.</p>  | <p>2. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt <b>oder</b></p>   |
|  | <p>3. <b>der Ausländer</b></p> <p>a) <b>gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder</b></p> <p>b) <b>durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.</b></p>  |
| <p>Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzen.</p>  | <p>Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzen.</p>  |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|---|--|
| <b>§ 12</b>   | <b>Entfällt</b>  |
| <b>§ 12b</b>  | <b>§ 12b</b>   |
| <p>(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist. Anstelle von Satz 1 bis 3 gilt für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Staatsangehörige der EWR-Staaten, für ihre jeweiligen Familienangehörigen und für die ihnen jeweils nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie für Personen, die ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, und Personen mit einem in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bezeichneten Aufenthaltsrecht, § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechend.</p> | <p>(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist. Anstelle von Satz 1 bis 3 gilt für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Staatsangehörige der EWR-Staaten, für ihre jeweiligen Familienangehörigen und für die ihnen jeweils nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie für Personen, die ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, und Personen mit einem in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bezeichneten Aufenthaltsrecht, § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechend. <b>Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland besteht abweichend von Satz 1 bis 4 in der Regel nicht mehr fort, wenn die Auslandsaufenthalte die Hälfte der Aufenthaltsdauer, die im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 1 nach dessen Nummer 1 oder für eine Einbürgerung jeweils erforderlich ist, überschreiten.</b></p> |
| <p>(2) Hat der Ausländer sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten und liegt keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 vor, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu <i>fünf</i> Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.</p>  | <p>(2) Hat der Ausländer sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten und liegt keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 vor, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu <b>drei</b> Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.</p>   |

| <p style="text-align: center;"><b>Geltendes Recht</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b></p>  |
|--|--|
| <p>(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat. Für Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts aus anderen Gründen gilt Absatz 2 entsprechend.</p> | <p>(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat. Für Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts aus anderen Gründen gilt Absatz 2 entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p>   |
| <p>Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945</p>  | <p>Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945</p>  |
| <p>1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,</p>  | <p>1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,</p>  |
| <p>2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkzugehöriger ausgeschlossen waren,</p>  | <p>2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkzugehöriger ausgeschlossen waren,</p>  |
| <p>3. nach Antragstellung nicht eingebürgert worden sind oder allgemein von einer Einbürgerung, die bei einer Antragstellung sonst möglich gewesen wäre, ausgeschlossen waren oder</p>   | <p>3. nach Antragstellung nicht eingebürgert worden sind oder allgemein von einer Einbürgerung, die bei einer Antragstellung sonst möglich gewesen wäre, ausgeschlossen waren oder</p>   |
| <p>4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn dieser bereits vor dem 30. Januar 1933 oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt begründet worden war, aufgegeben oder verloren haben,</p>   | <p>4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn dieser bereits vor dem 30. Januar 1933 oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt begründet worden war, aufgegeben oder verloren haben,</p>   |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <p>und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern, wenn sie handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist; § 12a Absatz 1 findet keine Anwendung. Einbürgerungsberechtigt nach Satz 1 ist nicht, wer nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit bereits erworben, aber wieder aufgegeben oder verloren hat, oder nach deren Aufgabe oder Verlust als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. Dem Einbürgerungsanspruch steht der Verlust der nach dem 8. Mai 1945 erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht entgegen, wenn dieser durch die Eheschließung mit einem Ausländer oder eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer eingetreten ist.</p> | <p>und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern, wenn sie handlungsfähig nach <b>§ 34 Satz 1</b> oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist; § 12a Absatz 1 findet keine Anwendung. Einbürgerungsberechtigt nach Satz 1 ist nicht, wer nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit bereits erworben, aber wieder aufgegeben oder verloren hat, oder nach deren Aufgabe oder Verlust als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. Dem Einbürgerungsanspruch steht der Verlust der nach dem 8. Mai 1945 erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht entgegen, wenn dieser durch die Eheschließung mit einem Ausländer oder eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer eingetreten ist.</p> |
| <b>§ 16</b>  | <b>§ 16</b>  |
| <p>Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen <i>Verwaltungsbehörde</i> ausgefertigten Einbürgerungsurkunde. Vor der Aushändigung ist folgendes feierliches Bekenntnis abzugeben: "Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte."; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>  | <p>Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen <b>Staatsangehörigkeitsbehörde</b> ausgefertigten Einbürgerungsurkunde. Vor der Aushändigung ist folgendes feierliches Bekenntnis abzugeben: "Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte."; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <b>Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden.</b></p>   |
| <b>§ 17</b>  | <b>§ 17</b>  |
| <p>(1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren</p>   | <p>(1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren</p>   |
| <p>1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),</p>   | <p><b>Entfällt</b></p>   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
| 2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),   | <b>E n t f ä l l t</b>  |
| 3. durch Verzicht (§ 26),   | 1. durch Verzicht (§ 26),   |
| 4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27),   | <b>E n t f ä l l t</b>  |
| 5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28), | 2. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28) <b>oder</b>  |
| 6. durch Erklärung (§ 29) oder  | <b>E n t f ä l l t</b>  |
| 7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).  | 3. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).  |
| <i>(2) Der Verlust nach Absatz 1 Nr. 7 berührt nicht die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben.</i>   | <b>(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch ein Kind, rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 oder nach § 6, wenn die Voraussetzungen für diesen Erwerb nicht mehr erfüllt sind. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt ein, wenn</b> |
|   | 1. die rückwirkende Entscheidung unanfechtbar ist über  |
|   | a) eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft,   |
|   | b) den Wegfall des in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist,  |
|   | c) die Unwirksamkeit der Annahme als Kind oder  |
|   | d) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Absatz 6   |
|   | <b>oder</b>   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
|   | 2. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird oder                |
|   | 3. der Beweis des Gegenteils nach § 4 Absatz 2 erbracht ist.  |
|   | Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn das Kind   |
|   | 1. bei der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat, |
|   | 2. mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,  |
|   | 3. sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 erworben hätte oder  |
|   | 4. sonst staatenlos würde.  |
| <p><i>(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter zur Folge hätten, insbesondere bei der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes, bei der Rücknahme einer Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes und bei der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Satz 1 findet keine Anwendung bei Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.</i></p> | <p><b>E n t f ä l l t</b></p>   |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| § 18   | Entfällt   |
| § 19   | Entfällt   |
| § 22   | Entfällt   |
| § 23   | Entfällt   |
| § 24   | Entfällt   |
| <p>Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat.</p> <p>(s.a. Artikel 6 Absatz 2)</p> | Entfällt   |
| § 25   | Entfällt   |
| § 26   | § 26   |
| <p>(1) Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.</p>   | <p>(1) Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.</p>   |
| <p>(2) <i>Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der nach § 23 für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Entlassung nach § 22 nicht erteilt werden dürfte;</i></p>      | <p>(2) <b>Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde.</b> Die Genehmigung ist zu versagen</p>   |
|  | <p>1. <b>Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,</b></p> |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
|   | 2. <b>Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, dass keine Bedenken gegen die Genehmigung der Verzichtserklärung bestehen.</b>   |
| <i>dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzichtende</i>  | <b>Satz 2 findet keine Anwendung</b> , wenn der Verzichtende  |
| 1. <i>seit mindestens zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat oder</i>   | 1. seit mindestens zehn Jahren seinen <b>gewöhnlichen</b> Aufenthalt im Ausland hat oder  |
| 2. als Wehrpflichtiger im Sinne des § 22 Nr. 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.    | 2. als Wehrpflichtiger im Sinne des <b>Satzes 2 Nummer 2</b> in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.  |
| (3) Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein mit der Aushändigung der von der Genehmigungsbehörde ausgefertigten Verzichtsurkunde. | (3) Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein mit der Aushändigung der von der Genehmigungsbehörde ausgefertigten Verzichtsurkunde.   |
| (4) <i>Für Minderjährige gilt § 19 entsprechend.</i>  | <b>(4) Der Verzicht eines Deutschen, der minderjährig oder als Volljähriger nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreiben und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt ist, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familien- oder Betreuungsgerichts erklärt werden. Die Genehmigung des Familiengerichts ist nicht erforderlich, wenn der Verzicht des minderjährigen Kindes eines deutschen Elternteils von den sorgeberechtigten Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil erklärt wird und nach der Genehmigung des Verzichts kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit beibehält.</b> |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|---|--|
| <b>§ 27</b>   | <b>Entfällt</b>  |
| <b>§ 29</b>   | <b>Entfällt</b>  |
| <b>§ 30</b>   | <b>§ 30</b>  |
| <p>(1) Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen.</p> | <p>(1) Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen. <b>Das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit darf bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann festgestellt werden, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag zur Abwendung des gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit nicht gestellt oder einem solchen Antrag nicht entsprochen worden ist.</b></p> |
| <p>(2) Für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>  | <p>(2) Für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>   |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|--|---|
| <p>(3) Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Auf Antrag stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.</p>   | <p>(3) Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Auf Antrag stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.</p>  |
| <p><b>§ 31</b></p>   | <p><b>§ 31</b></p>  |
| <p>Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist, dürfen verarbeitet werden, soweit die personenbezogenen Daten gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 von den Verfassungsschutzbehörden an die <i>Einbürgerungsbehörden</i> übermittelt worden sind oder die Verarbeitung sonst im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt im Rahmen der Entscheidung über die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes auch in Bezug auf Daten, die sich auf die politischen, rassistischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.</p> | <p>Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist, dürfen verarbeitet werden, soweit die personenbezogenen Daten gemäß <b>§ 37 Satz 2</b> zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 von den Verfassungsschutzbehörden an die <b>Staatsangehörigkeitsbehörden</b> übermittelt worden sind oder die Verarbeitung sonst im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt im Rahmen der Entscheidung über die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes auch in Bezug auf Daten, die sich auf die politischen, rassistischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist. <b>Satz 3 gilt für Einbürgerungsverfahren nach § 15 entsprechend.</b></p> |
|  | <p><b>§ 32b</b></p>   |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|--|---|
|  | <p>In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c des Strafgesetzbuches, die sonst nach § 12a Absatz 1 Satz 1 bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben würde, ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Feststellung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im Rahmen des Urteils antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt worden sind oder nicht. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit.</p> |
| <b>§ 33</b>  | <b>§ 33</b>   |
| <p>(1) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. In das Register werden eingetragen:</p>      | <p>(1) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. In das Register werden eingetragen:</p>   |
| <p>1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,</p>  | <p>1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,</p>   |
| <p>2. Entscheidungen zum Bestand und gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,</p>   | <p>2. Entscheidungen zum Bestand und gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,</p>  |
| <p>3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind.</p> | <p>3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind.</p>  |
| <p>(2) Im Einzelnen dürfen in dem Register gespeichert werden:</p>   | <p>(2) Im Einzelnen dürfen in dem Register gespeichert werden:</p>  |

| <p style="text-align: center;"><b>Geltendes Recht</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b></p>  |
|--|--|
| <p>1. die Grundpersonalien der betroffenen Person (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung) <i>und Auskunftsperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</i></p>  | <p>1. die Grundpersonalien der betroffenen Person (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung),</p>   |
| <p>2. Rechtsgrund und Datum der Urkunde oder der Entscheidung sowie Rechtsgrund und der Tag des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, im Fall des § 3 Absatz 2 auch der Zeitpunkt, auf den der Erwerb zurückwirkt,</p>  | <p>2. Rechtsgrund und Datum der Urkunde oder der Entscheidung sowie Rechtsgrund und der Tag des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, im Fall des § 3 Absatz 2 auch der Zeitpunkt, auf den der Erwerb zurückwirkt,</p>  |
| <p>3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.</p>   | <p>3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.</p>   |
| <p>(3) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.</p>   | <p>(3) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.</p>   |
| <p>(4) Die Registerbehörde übermittelt den Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen auf Ersuchen die in Absatz 2 genannten Daten, soweit die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung von Angaben nach Absatz 1 zu Forschungszwecken ist nur in anonymisierter Form oder dann zulässig, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt.</p> | <p>(4) Die Registerbehörde übermittelt den Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen auf Ersuchen die in Absatz 2 genannten Daten, soweit die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung von Angaben nach Absatz 1 zu Forschungszwecken ist nur in anonymisierter Form oder dann zulässig, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt.</p> |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <p>(5) Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt nach ihrer Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich mit.</p>   | <p>(5) Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt nach ihrer Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich mit.</p> |
| <p><b>§ 34</b></p>   | <p><b>§ 34</b></p>   |
| <p>(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens hat die Meldebehörde in Fällen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b, in denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden werden, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:</p> | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>1. Familienname,</p>  | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>2. frühere Namen,</p>   | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>3. Vornamen,</p>  | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>4. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,</p>  | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>5. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,</p>  | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>6. Geburtsdatum und Geburtsort,</p>   | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>7. Geschlecht,</p>  | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>8. derzeitige Staatsangehörigkeiten,</p>  | <p><b>Entfällt</b></p>   |
| <p>9. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,</p>   | <p><b>Entfällt</b></p>   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|---|--|
| 10. <i>Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.</i>  | <b>Entfällt</b>  |
| (2) <i>Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, das Datum des Wegzugs ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzugs aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.</i>              | <b>Entfällt</b>  |
|   | <b>Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.</b> |
| <b>§ 35</b>   | <b>§ 35</b>  |
| (1) <i>Eine rechtswidrige Einbürgerung oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.</i> | (1) <i>Eine rechtswidrige Einbürgerung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.</i>   |
| (2) <i>Dieser Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird.</i>   | (2) <i>Dieser Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird.</i>  |
| (3) <i>Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung erfolgen.</i>  | (3) <i>Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen.</i>   |
| (4) <i>Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.</i>   | (4) <i>Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.</i>  |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <p>(5) Hat die Rücknahme Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gegenüber Dritten, so ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist insbesondere eine Beteiligung des Dritten an der arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an den vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegen seine schutzwürdigen Belange, insbesondere auch unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen.</p> | <p>(5) Hat die Rücknahme Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gegenüber Dritten, so ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist insbesondere eine Beteiligung des Dritten an der arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an den vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegen seine schutzwürdigen Belange, insbesondere auch unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen.</p> |
|  | <p><b>(6) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht rückwirkend verloren, wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar ist. Bei Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach § 15 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, gelten Absatz 2 sowie Satz 1 entsprechend.</b></p>  |
| <p><b>§ 36</b></p>   | <p><b>§ 36</b></p>   |
| <p>(1) Über die Einbürgerungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2000, als Bundesstatistik durchgeführt.</p>  |  |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|---|--|
| <p>(2) Die Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geburtsjahr,</li> <li>2. Geschlecht,</li> <li>3. Familienstand,</li> <li>4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung,</li> <li>5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,</li> <li>6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung,</li> <li>7. bisherige Staatsangehörigkeiten und</li> <li>8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.</li> </ol> |  |
| <p>(3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 4 Auskunftspflichtigen,</li> <li>2. Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und</li> <li>3. Registriernummer der eingebürgerten Person bei der <i>Einbürgerungsbehörde</i>.</li> </ol>   | <p>(3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 4 Auskunftspflichtigen,</li> <li>2. Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und</li> <li>3. Registriernummer der eingebürgerten Person bei der <b>Staatsangehörigkeitsbehörde</b>.</li> </ol> |
| <p>(4) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die <i>Einbürgerungsbehörden</i>. Die Einbürgerungsbehörden haben die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März zu erteilen. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.</p>   | <p>(4) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die <b>Staatsangehörigkeitsbehörden</b>. Die Einbürgerungsbehörden haben die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März zu erteilen. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.</p>   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
| <b>§ 37</b>   | <b>§ 37</b>   |
| <p>(1) <i>Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.</i></p>         | <b>Entfällt</b>   |
| <p>(2) Die Einbürgerungsbehörden übermitteln den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verarbeitungsregelungen.</p> | <p>Die <b>Staatsangehörigkeitsbehörden</b> übermitteln den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verarbeitungsregelungen.</p> |
| <b>§ 38</b>   | <b>§ 38</b>   |
| <p>(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen erhoben.</p>   | <p>(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen erhoben.</p>   |
| <p>(2) Gebühren werden erhoben für:</p>   | <p>(2) Gebühren werden erhoben für:</p>   |

Geltendes Recht

|  |                    |
|--|--------------------|
| 1. die Einbürgerung in Höhe von  | 255 Euro           |
| 2. die Entlassung in Höhe von  | 51 Euro            |
| 3. <i>die Beibehaltungsgenehmigung in Höhe von</i>   | <i>255 Euro</i>    |
| 4. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag und in Höhe von | 51 Euro            |
| 5. die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Höhe von   | mindestens 5 Euro  |
| und  | höchstens 51 Euro. |

Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

|    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 1. | die Einbürgerung in Höhe von  | 255 Euro           |
| 2. | die Entlassung in Höhe von  | 51 Euro            |
| 3. | die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag und in Höhe von | 51 Euro            |
| 4. | die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Höhe von   | mindestens 5 Euro  |
|    | und   | höchstens 51 Euro. |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| Die Gebühr ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten Leistung nach Satz 1, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro bis zu dem Betrag erhoben, der als Gebühr für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre. | Die Gebühr ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten Leistung nach Satz 1, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro bis zu dem Betrag erhoben, der als Gebühr für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre. |
| (3) Gebührenfrei sind:   | (3) Gebührenfrei sind:   |
| 1. die Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes,   | 1. die Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes,   |
| 2. die Einbürgerung nach § 15,   | 2. die Einbürgerung nach § 15,   |
| 3. die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,   | 3. die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,   |
| 4. der Erklärungserwerb nach § 5,  | 4. der Erklärungserwerb nach § 5,  |
| 5. der Verzicht,   | 5. der Verzicht <b>und</b>   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|---|--|
| 6. <i>die Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 4 und</i>   | <b>E n t f ä l l t</b>   |
|   | 6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Absatz 1 Satz 3.  |
| 7. <i>die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Absatz 1 Satz 3 und nach § 29 Absatz 5 Satz 1 und 6.</i>  | <b>E n t f ä l l t</b>   |
| (4) Von den Gebühren nach Absatz 2 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.  | (4) Von den Gebühren nach Absatz 2 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.   |
| <b>§ 39</b>   | <b>§ 39</b>  |
| Das Bundesministerium des Innern, <i>für Bau und Heimat</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über die formalen Anforderungen an die Einbürgerungs-, <i>Entlassungs-</i> und Verzichtsurkunden, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, dem Staatsangehörigkeitsausweis <i>sowie der Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 und deren Gültigkeitsdauer.</i> | Das Bundesministerium des Innern und <b>für Heimat</b> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über die formalen Anforderungen an die Einbürgerungs- und <b>die</b> Verzichtsurkunde, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie den Staatsangehörigkeitsausweis. |
| <b>§ 40b</b>  | <b>E n t f ä l l t</b>   |
| <b>§ 40c</b>  | <b>E n t f ä l l t</b>   |
| <b>§ 41</b>   | <b>§ 41</b>  |
| Von den in diesem Gesetz in den §§ 32, 33 und 37 <i>Absatz 2</i> getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.  | Von den in diesem Gesetz in den §§ 32, 33 und 37 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weitere Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weitere Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes</b></p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p>   |
| <p>Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist, dürfen verarbeitet werden, soweit die personenbezogenen Daten <i>gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 zur Ermittlung</i> von Ausschlussgründen nach § 11 von den Verfassungsschutzbehörden an die <i>Einbürgerungsbehörden</i> übermittelt worden sind oder die Verarbeitung sonst im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt im Rahmen der Entscheidung über die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes auch in Bezug auf Daten, die sich auf die politischen, rassistischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.</p> | <p>Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist, dürfen verarbeitet werden, soweit die personenbezogenen Daten nach <b>§ 37 Absatz 2 zur Feststellung</b> von Ausschlussgründen nach § 11 <b>und von im Ausland begangenen rechtswidrigen Taten im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches</b> an die <b>Staatsangehörigkeitsbehörden</b> übermittelt worden sind oder die Verarbeitung sonst im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt im Rahmen der Entscheidung über die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes auch in Bezug auf Daten, die sich auf die politischen, rassistischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | <p><b>(1) Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt in Einbürgerungsverfahren zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 und zur Feststellung von im Ausland begangenen rechtswidrigen Taten im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, an das Bundesverwaltungsamt, das diese Daten unverzüglich weiterleitet an</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. den Bundesnachrichtendienst</b></li><li><b>2. das Bundesamt für Verfassungsschutz</b></li><li><b>3. den Militärischen Abschirmdienst</b></li><li><b>4. das Bundeskriminalamt</b></li><li><b>5. die Bundespolizei</b></li><li><b>6. das Zollkriminalamt</b></li><li><b>7. die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz</b></li><li><b>8. das zuständige Landeskriminalamt und</b></li><li><b>9. die zuständigen Behörden der Polizei.</b></li></ol> |
|--|---|

|  |  |
|--|--|
|  | <p><b>(2) Die nach Absatz 1 beteiligten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der personenbezogenen Daten der Antragsteller mit, ob Erkenntnisse zu Ausschlussgründen oder zu im Ausland begangenen rechtswidrigen Taten im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches vorliegen. Hält eine Sicherheitsbehörde oder ein Nachrichtendienst eine weitere Überprüfung für erforderlich, soll diese insgesamt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der personenbezogenen Daten der Antragsteller abgeschlossen sein. Nach Eingang von Mitteilungen leitet das Bundesverwaltungsamt diese unverzüglich an die Auskunft ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde weiter. Die in Absatz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.</b></p> |
| <p><b>§ 41</b></p>   | <p><b>§ 41</b></p>   |
| <p>Von den in diesem Gesetz in den §§ 32, 33 und 37 Absatz 2 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.</p> | <p>Von den in diesem Gesetz in den §§ 32 und 33 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.</p>  |
| <p><b>Artikel 3</b></p>  | <p><b>Artikel 3</b></p>  |
| <p><b>Paßgesetz</b></p>  | <p><b>Paßgesetz</b></p>  |
| <p><b>( - PaßG 1986)<br/>vom: 19.04.1986 - Zuletzt geändert<br/>durch Art. 1 G v. 5.7.2021 I 2281</b></p>  | <p><b>( - PaßG 1986)<br/>vom: 19.04.1986 - Zuletzt geändert<br/>durch Art. 1 G v. 5.7.2021 I 2281</b></p>  |

|   |  |
|---|--|
| <b>§ 5</b>  | <b>§ 5</b>   |
| <b>Gültigkeitsdauer</b>   | <b>Gültigkeitsdauer</b>  |
| (1) Der Reisepass, der Dienstpass und der Diplomatenpass sind zehn Jahre gültig. Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie im Fall des § 1 Abs. 3 sind sie sechs Jahre gültig.   | (1) Der Reisepass, der Dienstpass und der Diplomatenpass sind zehn Jahre gültig. Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie im Fall des § 1 Abs. 3 sind sie sechs Jahre gültig.  |
| (2) Der Kinderreisepass ist ein Jahr gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.   | (2) Der Kinderreisepass ist ein Jahr gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.  |
| (3) Der vorläufige Reisepass, der vorläufige Dienstpass und der vorläufige Diplomatenpass sind höchstens ein Jahr gültig.   | (3) Der vorläufige Reisepass, der vorläufige Dienstpass und der vorläufige Diplomatenpass sind höchstens ein Jahr gültig.  |
| (4) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 kann der Kinderreisepass bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres um jeweils ein Jahr verlängert werden. Er ist mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen.  | (4) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 kann der Kinderreisepass bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres um jeweils ein Jahr verlängert werden. Er ist mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen. |
| (5) <i>Die Gültigkeitsdauer eines Passes darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers so lange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.</i> | <b>Entfällt</b>  |
| (6) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.  | (5) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.   |
| <b>§ 15</b>   | <b>§ 15</b>  |
| <b>Pflichten des Inhabers</b>   | <b>Pflichten des Inhabers</b>  |
| Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Paßbehörde unverzüglich  | Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Paßbehörde unverzüglich   |
| 1. den Paß vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;   | 1. den Paß vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;  |
| 2. auf Verlangen den alten Paß beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;   | 2. auf Verlangen den alten Paß beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;  |

|  |  |
|--|--|
| 3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen;   | 3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen <b>und</b>   |
| 4. <i>den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen und</i>  | <b>Entfällt</b>  |
| 5. anzuzeigen, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist. | 4. anzuzeigen, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist. |
| <b>§ 21</b>  | <b>§ 21</b>  |
| <b>Paßregister</b>   | <b>Paßregister</b>   |
| (1) Die Paßbehörden führen Paßregister.  | (1) Die Paßbehörden führen Paßregister.  |
| (2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:   | (2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:   |
| 1. Familienname und ggf. Geburtsname,  | 1. Familienname und ggf. Geburtsname,  |
| 2. Vornamen,   | 2. Vornamen,   |
| 3. Doktorgrad,   | 3. Doktorgrad,   |
| 4. Ordensname, Künstlername,   | 4. Ordensname, Künstlername,   |
| 5. Tag und Ort der Geburt,   | 5. Tag und Ort der Geburt,   |
| 6. Geschlecht,   | 6. Geschlecht,   |
| 7. Größe, Farbe der Augen,   | 7. Größe, Farbe der Augen,   |
| 8. gegenwärtige Anschrift,   | 8. gegenwärtige Anschrift,   |
| 9. Staatsangehörigkeit,  | 9. Staatsangehörigkeit,  |
| 10. Seriennummer,  | 10. Seriennummer,  |
| 11. Gültigkeitsdatum,  | 11. Gültigkeitsdatum,  |
| 12. Nachweise über erteilte Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2,  | 12. Nachweise über erteilte Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2,  |
| 13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,   | 13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,   |

|  |  |
|--|--|
| 14. ausstellende Behörde,  | 14. ausstellende Behörde,  |
| 15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10,   | 15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10.   |
| 16. <i>Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.</i>   | <b>Entfällt</b>  |
| (3) Das Paßregister dient  | (3) Das Paßregister dient  |
| 1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,  | 1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,  |
| 2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Paß besitzt oder für die er ausgestellt ist,   | 2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Paß besitzt oder für die er ausgestellt ist,   |
| 3. der Durchführung dieses Gesetzes.   | 3. der Durchführung dieses Gesetzes.   |
| (4) Personenbezogene Daten im Paßregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Paßbehörden nach § 19 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. | (4) Personenbezogene Daten im Paßregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Paßbehörden nach § 19 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. |
| (5) Die zuständige Passbehörde führt den Nachweis über Pässe, für die sie eine Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.  | (5) Die zuständige Passbehörde führt den Nachweis über Pässe, für die sie eine Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.  |
| <b>§ 25</b>  | <b>§ 25</b>  |
| <b>Ordnungswidrigkeiten</b>  | <b>Ordnungswidrigkeiten</b>  |
| (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.   | (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.   |
| (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer   | (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer   |
| 1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,   | 1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,   |
| 2. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,   | 2. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,   |
| 3. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,  | 3. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,  |

|   |   |
|---|---|
| <p>4. entgegen § 15 Nr. 3, 4 <i>oder</i> 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder</p>   | <p>4. entgegen <b>§ 15 Nummer 3 oder 4</b> eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder</p>   |
| <p>5. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 eine Kopie weitergibt.</p>  | <p>5. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 eine Kopie weitergibt.</p>  |
| <p>(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>   | <p>(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>   |
| <p>1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, einen Pass oder Passersatz nicht mitführt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig ausweist oder</p>                           | <p>1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, einen Pass oder Passersatz nicht mitführt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig ausweist oder</p>                           |
| <p>2. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet.</p>   | <p>2. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet.</p>   |
| <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p> | <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p> |
| <p>(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>   | <p>(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>   |
| <p>(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 4 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.</p>   | <p>(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 4 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.</p>   |



| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| <b>Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis</b>  | <b>Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis</b>  |
| <b>(Personalausweisgesetz - PAuswG)<br/>vom: 18.06.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 5.7.2021 I 2281</b>   | <b>(Personalausweisgesetz - PAuswG)<br/>vom: 18.06.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 5.7.2021 I 2281</b>   |
| <b>§ 6</b>   | <b>§ 6</b>   |
| <b>Gültigkeitsdauer des Ausweises; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen</b>  | <b>Gültigkeitsdauer des Ausweises; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen</b>  |
| (1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.   | (1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.   |
| (2) Vor Ablauf der Gültigkeit eines Personalausweises kann ein neuer Personalausweis beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung dargelegt wird.   | (2) Vor Ablauf der Gültigkeit eines Personalausweises kann ein neuer Personalausweis beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung dargelegt wird.   |
| (3) Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre.  | (3) Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre.  |
| (4) Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises ist unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks festzulegen; sie darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.                                  | (4) Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises ist unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks festzulegen; sie darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.                                  |
| (4a) Die Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises ist auf den Zeitraum zu beschränken, der für das Erreichen des Zweckes nach § 6a erforderlich ist; sie darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. | (4a) Die Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises ist auf den Zeitraum zu beschränken, der für das Erreichen des Zweckes nach § 6a erforderlich ist; sie darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. |
| (5) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.   | (5) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| <p>(6) Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers so lange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.</p> | <p><b>E n t f ä l l t</b></p>  |
| <p>(7) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Passgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt.</p>   | <p>(6) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Passgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt.</p>       |
| <p>(8) Anordnungen nach Absatz 7 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden.</p>   | <p>(7) Anordnungen nach Absatz 7 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden.</p>   |
| <p><b>§ 23</b></p>   | <p><b>§ 23</b></p>   |
| <p><b>Personalausweisregister</b></p>  | <p><b>Personalausweisregister</b></p>  |
| <p>(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister.</p>   | <p>(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister.</p>   |
| <p>(2) Das Personalausweisregister dient der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere</p>  | <p>(2) Das Personalausweisregister dient der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere</p>  |
| <p>1. der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und</p>   | <p>1. der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und</p>   |
| <p>2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist.</p>  | <p>2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist.</p>  |
| <p>(3) Das Personalausweisregister darf neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:</p>   | <p>(3) Das Personalausweisregister darf neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:</p> |
| <p>1. Familienname und Geburtsname,</p>  | <p>1. Familienname und Geburtsname,</p>  |
| <p>2. Vornamen,</p>  | <p>2. Vornamen,</p>  |
| <p>3. Doktorgrad,</p>  | <p>3. Doktorgrad,</p>  |
| <p>4. Tag der Geburt,</p>  | <p>4. Tag der Geburt,</p>  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| 5. Ort der Geburt,  | 5. Ort der Geburt,  |
| 6. Größe,   | 6. Größe,   |
| 7. Farbe der Augen,   | 7. Farbe der Augen,   |
| 8. Anschrift,   | 8. Anschrift,   |
| 9. Staatsangehörigkeit,   | 9. Staatsangehörigkeit,   |
| 10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,  | 10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,  |
| 11. Seriennummer,   | 11. Seriennummer,   |
| 12. Sperrkennwort und Sperrsumme,   | 12. Sperrkennwort und Sperrsumme,   |
| 13. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,   | 13. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,   |
| 14. ausstellende Behörde,   | 14. ausstellende Behörde,   |
| 15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Absatz 7 und Maßnahmen nach § 6a Absatz 1 bis 3,   | 15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Absatz 7 und Maßnahmen nach § 6a Absatz 1 bis 3,   |
| 16. <i>Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,</i>  | <b>Entfällt</b>   |
| 17. die Tatsache, dass die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis ausgeschaltet wurde oder in die Sperrliste eingetragen ist,   | 17. die Tatsache, dass die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis ausgeschaltet wurde oder in die Sperrliste eingetragen ist,   |
| 18. Ordensname, Künstlername und  | 18. Ordensname, Künstlername und  |
| 19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.  | 19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.  |
| (4) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. | (4) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| (5) Die zuständige Personalausweisbehörde führt den Nachweis über Personalausweise, für die sie eine Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.  | (5) Die zuständige Personalausweisbehörde führt den Nachweis über Personalausweise, für die sie eine Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.  |
| <b>§ 27</b>  | <b>§ 27</b>  |
| <b>Pflichten des Ausweisinhabers</b>   | <b>Pflichten des Ausweisinhabers</b>   |
| (1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich   | (1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich   |
| 1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,   | 1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,   |
| 2. auf Verlangen den alten Ausweis beim Empfang eines neuen Ausweises abzugeben,   | 2. auf Verlangen den alten Ausweis beim Empfang eines neuen Ausweises abzugeben,   |
| 3. den Verlust des Ausweises und sein Wiederauffinden anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,  | 3. den Verlust des Ausweises und sein Wiederauffinden anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen <b>und</b>  |
| 4. <i>den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen und</i>  | <b>Entfällt</b>  |
| 5. anzuzeigen, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist. | 4. anzuzeigen, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist. |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
| <p>(2) Der Personalausweisinhaber hat zumutbare Maßnahmen zu treffen, damit keine andere Person Kenntnis von der Geheimnummer erlangt. Die Geheimnummer darf insbesondere nicht auf dem Personalausweis vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit diesem aufbewahrt sowie im Fall des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät nicht auf diesem gespeichert werden. Ist dem Personalausweisinhaber bekannt, dass die Geheimnummer Dritten zur Kenntnis gelangt ist, soll er diese unverzüglich ändern oder die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises sperren lassen. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass dem Personalausweisinhaber bekannt wird, dass die Geheimnummer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät Dritten zur Kenntnis gelangt ist.</p> | <p>(2) Der Personalausweisinhaber hat zumutbare Maßnahmen zu treffen, damit keine andere Person Kenntnis von der Geheimnummer erlangt. Die Geheimnummer darf insbesondere nicht auf dem Personalausweis vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit diesem aufbewahrt sowie im Fall des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät nicht auf diesem gespeichert werden. Ist dem Personalausweisinhaber bekannt, dass die Geheimnummer Dritten zur Kenntnis gelangt ist, soll er diese unverzüglich ändern oder die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises sperren lassen. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass dem Personalausweisinhaber bekannt wird, dass die Geheimnummer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät Dritten zur Kenntnis gelangt ist.</p> |
| <p>(3) Der Personalausweisinhaber soll durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass der elektronische Identitätsnachweis gemäß § 18 nur in einer Umgebung eingesetzt wird, die nach dem jeweiligen Stand der Technik als sicher anzusehen ist. Dabei soll er insbesondere solche technischen Systeme und Bestandteile einsetzen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als für diesen Einsatzzweck sicher bewertet werden.</p>   | <p>(3) Der Personalausweisinhaber soll durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass der elektronische Identitätsnachweis gemäß § 18 nur in einer Umgebung eingesetzt wird, die nach dem jeweiligen Stand der Technik als sicher anzusehen ist. Dabei soll er insbesondere solche technischen Systeme und Bestandteile einsetzen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als für diesen Einsatzzweck sicher bewertet werden.</p>   |
| <p><b>§ 32</b></p>  | <p><b>§ 32</b></p>  |
| <p><b>Bußgeldvorschriften</b></p>   | <p><b>Bußgeldvorschriften</b></p>   |
| <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p>  | <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p>  |
| <p>1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt,</p>  | <p>1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt,</p>  |
| <p>2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit dem Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,</p>   | <p>2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit dem Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,</p>   |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| 3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 einen dort genannten Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,   | 3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 einen dort genannten Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,   |
| 4. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2, eine Angabe nicht richtig macht,  | 4. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2, eine Angabe nicht richtig macht,  |
| 5. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 4 einen elektronischen Identitätsnachweis nutzt,  | 5. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 4 einen elektronischen Identitätsnachweis nutzt,  |
| 6. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 eine Kopie weitergibt oder  | 6. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 eine Kopie weitergibt oder  |
| 7. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder Nr. 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.   | 7. entgegen <b>§ 27 Absatz 1 Nummer 3 oder 4</b> eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.  |
| (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  | (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  |
| 1. ohne Berechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Daten anfragt,  | 1. ohne Berechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Daten anfragt,  |
| 2. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Angabe nicht richtig macht,   | 2. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Angabe nicht richtig macht,   |
| 3. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Berechtigung oder ein Berechtigungszertifikat verwendet, | 3. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Berechtigung oder ein Berechtigungszertifikat verwendet, |
| 4. entgegen § 21 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder         | 4. entgegen § 21 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder         |
| 5. ohne Berechtigung nach § 21b Absatz 1 eine dort genannte Funktion nutzt.  | 5. ohne Berechtigung nach § 21b Absatz 1 eine dort genannte Funktion nutzt.  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 sowie des Absatzes 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.</p> | <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 sowie des Absatzes 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.</p> |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| <b>Bundesmeldegesetz</b>   | <b>Bundesmeldegesetz</b>   |
| <b>( - BMG)<br/>vom: 03.05.2013 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 28.3.2021 I 591<br/>Änderung durch Art. 4 G v. 21.7.2022 I 1182 (Nr. 27)</b>                                      | <b>( - BMG)<br/>vom: 03.05.2013 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 28.3.2021 I 591<br/>Änderung durch Art. 4 G v. 21.7.2022 I 1182 (Nr. 27)</b>                                      |
| <b>§ 3</b>   | <b>§ 3</b>   |
| <b>Speicherung von Daten</b>   | <b>Speicherung von Daten</b>   |
| (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister: | (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister: |
| 1. Familienname,   | 1. Familienname,   |
| 2. frühere Namen,  | 2. frühere Namen,  |
| 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,  | 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,  |
| 4. Doktorgrad,   | 4. Doktorgrad,   |
| 5. Ordensname, Künstlername,   | 5. Ordensname, Künstlername,   |
| 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,   | 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,   |
| 7. Geschlecht,   | 7. Geschlecht,   |
| 8. keine Eintragung,   | 8. keine Eintragung,   |
| 9. zum gesetzlichen Vertreter  | 9. zum gesetzlichen Vertreter  |
| a) Familienname,   | a) Familienname,   |
| b) Vornamen,   | b) Vornamen,   |
| c) Doktorgrad,   | c) Doktorgrad,   |
| d) Anschrift,  | d) Anschrift,  |
| e) Geburtsdatum,   | e) Geburtsdatum,   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| f) Geschlecht,  | f) Geschlecht,  |
| g) Sterbedatum sowie  | g) Sterbedatum sowie  |
| h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   | h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   |
| 10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,   | 10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,   |
| 11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,   | 11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,   |
| 12. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, | 12. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, |
| 13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,   | 13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,   |
| 14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,  | 14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,  |
| 15. zum Ehegatten oder Lebenspartner  | 15. zum Ehegatten oder Lebenspartner  |
| a) Familienname,  | a) Familienname,  |
| b) Vornamen,  | b) Vornamen,  |
| c) Geburtsname,   | c) Geburtsname,   |
| d) Doktorgrad,  | d) Doktorgrad,  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| e) Geburtsdatum,  | e) Geburtsdatum,  |
| f) Geschlecht,  | f) Geschlecht,  |
| g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,   | g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,   |
| h) Sterbedatum sowie  | h) Sterbedatum sowie  |
| i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   | i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   |
| 16. zu minderjährigen Kindern   | 16. zu minderjährigen Kindern   |
| a) Familienname,  | a) Familienname,  |
| b) Vornamen,  | b) Vornamen,  |
| c) Geburtsdatum,  | c) Geburtsdatum,  |
| d) Geschlecht,  | d) Geschlecht,  |
| e) Anschrift im Inland,   | e) Anschrift im Inland,   |
| f) Sterbedatum,   | f) Sterbedatum,   |
| g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   | g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   |
| 17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte, | 17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte, |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| 17a. die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes, übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes,  | 17a. die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes, übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes,  |
| 18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,   | 18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,   |
| 19. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.  | 19. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.  |
| (2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:  | (2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:  |
| 1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person   | 1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person   |
| a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,   | a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,   |
| b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war, | b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war, |
| c) (weggefallen)   | c) (weggefallen)   |
| 2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes  | 2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes  |
| a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,  | a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,  |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| b) den Familienstand,  | b) den Familienstand,  |
| c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie  | c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie  |
| d) die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale  | d) die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale  |
| aa) des Ehegatten oder Lebenspartners,   | aa) des Ehegatten oder Lebenspartners,   |
| bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,  | bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,  |
| 3. für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung  | 3. für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung  |
| die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,  | die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,  |
| 4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen<br>die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist, | 4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen<br>die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist, |
| 5. <i>für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren</i>   | <b>Entfällt</b>  |
| <i>die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,</i>           |  |
| 6. (weggefallen)   | 6. (weggefallen)   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| 7. für waffenrechtliche Verfahren  | 7. für waffenrechtliche Verfahren  |
| die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, | die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, |
| 8. für sprengstoffrechtliche Verfahren   | 8. für sprengstoffrechtliche Verfahren   |
| die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,  | die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,  |
| 9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,   | 9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,   |
| das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,  | das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,  |
| 10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4   | 10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4   |
| den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,   | den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,   |
| 11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehreffassung   | 11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehreffassung   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
| die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.  | die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.  |
| <b>§ 13</b>   | <b>§ 13</b>   |
| <b>Aufbewahrung von Daten</b>   | <b>Aufbewahrung von Daten</b>   |
| <p>(1) Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 bis 16, 17a, 18 und 19 genannten Daten zu speichern. Sie darf in diesen Fällen auch die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Melderegister speichern. Bei Wegzug eines Einwohners speichert die Meldebehörde außerdem die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 und die Feststellung der Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8.</p>  | <p>(1) Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 bis 16, 17a, 18 und 19 genannten Daten zu speichern. Sie darf in diesen Fällen auch die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Melderegister speichern. Bei Wegzug eines Einwohners speichert die Meldebehörde außerdem die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 und die Feststellung der Tatsachen nach <b>§ 3 Absatz 2 Nummer 4, 7 und 8.</b></p>  |
| <p>(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 1 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern, es sei denn, § 14 sieht eine frühere Löschung vor. Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum, Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat. Satz 2 gilt nicht, wenn</p> | <p>(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 1 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern, es sei denn, § 14 sieht eine frühere Löschung vor. Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum, Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat. Satz 2 gilt nicht, wenn</p> |
| 1. die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat,  | 1. die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat,  |
| 2. die Verarbeitung der Daten unerlässlich ist  | 2. die Verarbeitung der Daten unerlässlich ist  |
| a) zu wissenschaftlichen Zwecken,   | a) zu wissenschaftlichen Zwecken,   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|---|--|
| b) zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,  | b) zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,   |
| c) zur Erfüllung der Aufgaben der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden,   | c) zur Erfüllung der Aufgaben der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden,  |
| d) für Wahlzwecke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1,   | d) für Wahlzwecke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1,  |
| e) zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 dieses Gesetzes sowie nach § 29 Absatz 6 und § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder   | e) zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder   |
| 3. die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 18 als Auswahldaten nach Maßgabe des § 38 Absatz 1 bis 3 verarbeitet werden.   | 3. die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 18 als Auswahldaten nach Maßgabe des § 38 Absatz 1 bis 3 verarbeitet werden.  |
| <b>§ 24</b>   | <b>§ 24</b>  |
| <b>Datenerhebung, Meldebestätigung</b>  | <b>Datenerhebung, Meldebestätigung</b>   |
| (1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung der Hauptwohnung dürfen bei der meldepflichtigen Person die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c, <i>Nummer 5 und 10</i> genannten Daten erhoben werden. Dies gilt auch für die Hinweise, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind. | (1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung der Hauptwohnung dürfen bei der meldepflichtigen Person die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c <b>und Nummer 10</b> genannten Daten erhoben werden. Dies gilt auch für die Hinweise, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind. |
| (2) Die meldepflichtige Person erhält unentgeltlich eine schriftliche oder, sofern die An- oder Abmeldung elektronisch durchgeführt wird, eine elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung). Diese darf nur folgende Daten enthalten:  | (2) Die meldepflichtige Person erhält unentgeltlich eine schriftliche oder, sofern die An- oder Abmeldung elektronisch durchgeführt wird, eine elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung). Diese darf nur folgende Daten enthalten:   |
| 1. Familienname,  | 1. Familienname,   |
| 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,   | 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,  |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| 3. Doktorgrad,   | 3. Doktorgrad,   |
| 4. Geburtsdatum,   | 4. Geburtsdatum,   |
| 5. Einzugsdatum oder Auszugsdatum,   | 5. Einzugsdatum oder Auszugsdatum,   |
| 6. Datum der An- oder Abmeldung,   | 6. Datum der An- oder Abmeldung,   |
| 7. Anschrift und   | 7. Anschrift und   |
| 8. alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung.  | 8. alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung.  |
| <b>§ 33</b>  | <b>§ 33</b>  |
| <b>Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden</b>  | <b>Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden</b>  |
| <p>(1) Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden darüber durch Übermittlung der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 genannten Daten der betroffenen Person zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde als Wegzugsmeldebehörde zu unterrichten. Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch Datenübertragung zu übermitteln; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>                   | <p>(1) Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden darüber durch Übermittlung der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 genannten Daten der betroffenen Person zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde als Wegzugsmeldebehörde zu unterrichten. Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch Datenübertragung zu übermitteln; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>                       |
| <p>(2) Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Wegzugsmeldebehörde zu verarbeiten. Die Wegzugsmeldebehörde hat die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung, über die in § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 5, 7, 8 und 11 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen (Auswertung der Rückmeldung). Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.</p> | <p>(2) Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Wegzugsmeldebehörde zu verarbeiten. Die Wegzugsmeldebehörde hat die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung, über die in <b>§ 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 7, 8 und 11</b> genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen (Auswertung der Rückmeldung). Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.</p> |

| <p style="text-align: center;"><b>Geltendes Recht</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b></p>  |
|--|--|
| <p>(3) Werden die in § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 4, 7 und 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind unverzüglich die für weitere Wohnungen der betroffenen Person zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Verstirbt oder verzieht eine meldepflichtige Person, zu der Daten der in § 3 Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16 genannten Personen außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde gespeichert sind, ist unverzüglich die für diese Personen zuständige Meldebehörde über die Fortschreibung zu unterrichten.</p>                   | <p>(3) Werden die in § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 4, 7 und 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind unverzüglich die für weitere Wohnungen der betroffenen Person zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Verstirbt oder verzieht eine meldepflichtige Person, zu der Daten der in § 3 Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16 genannten Personen außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde gespeichert sind, ist unverzüglich die für diese Personen zuständige Meldebehörde über die Fortschreibung zu unterrichten.</p>                   |
| <p>(4) Speichert die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 im Melderegister oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftssperre auf, so hat sie hierüber die für die letzte frühere oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten. Diese Meldebehörden haben die Auskunftssperre nach § 51 unverzüglich im Melderegister zu speichern und im Falle der Aufhebung zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten für bedingte Sperrvermerke nach § 52 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Aufhebung nicht stattfindet.</p> | <p>(4) Speichert die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 im Melderegister oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftssperre auf, so hat sie hierüber die für die letzte frühere oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten. Diese Meldebehörden haben die Auskunftssperre nach § 51 unverzüglich im Melderegister zu speichern und im Falle der Aufhebung zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten für bedingte Sperrvermerke nach § 52 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Aufhebung nicht stattfindet.</p> |
| <p>(5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.</p>  | <p>(5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.</p>  |
| <p>(6) Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden sind gebührenfrei.</p>   | <p>(6) Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden sind gebührenfrei.</p>   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
| <b>§ 34</b>   | <b>§ 34</b>   |
| <b>Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen</b>  | <b>Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen</b>  |
| <p>(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt:</p> | <p>(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt:</p> |
| 1. Familienname,  | 1. Familienname,  |
| 2. frühere Namen,   | 2. frühere Namen,   |
| 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,   | 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,   |
| 4. Doktorgrad,  | 4. Doktorgrad,  |
| 5. Ordensname, Künstlername,  | 5. Ordensname, Künstlername,  |
| 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,  | 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,  |
| 7. Geschlecht,  | 7. Geschlecht,  |
| 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten <i>einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,</i>   | 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten,  |
| 9. derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,  | 9. derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,  |
| 10. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,   | 10. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,   |
| 11. zum gesetzlichen Vertreter  | 11. zum gesetzlichen Vertreter  |
| a) Familienname,  | a) Familienname,  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| b) Vornamen,  | b) Vornamen,  |
| c) Doktorgrad,  | c) Doktorgrad,  |
| d) Anschrift,   | d) Anschrift,   |
| e) Geburtsdatum,  | e) Geburtsdatum,  |
| f) Geschlecht,  | f) Geschlecht,  |
| g) Sterbedatum sowie  | g) Sterbedatum sowie  |
| h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   | h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   |
| 12. Familienstand; bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat, | 12. Familienstand; bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat, |
| 13. zum Ehegatten oder Lebenspartner  | 13. zum Ehegatten oder Lebenspartner  |
| a) Familienname,  | a) Familienname,  |
| b) Vornamen,  | b) Vornamen,  |
| c) Geburtsname,   | c) Geburtsname,   |
| d) Doktorgrad,  | d) Doktorgrad,  |
| e) Geburtsdatum,  | e) Geburtsdatum,  |
| f) Geschlecht,  | f) Geschlecht,  |
| g) derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift,   | g) derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift,   |
| h) Sterbedatum sowie  | h) Sterbedatum sowie  |
| i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   | i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,   |
| 14. zu minderjährigen Kindern   | 14. zu minderjährigen Kindern   |
| a) Familienname,  | a) Familienname,  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| b) Vornamen,   | b) Vornamen,   |
| c) Geburtsdatum,   | c) Geburtsdatum,   |
| d) Geschlecht,   | d) Geschlecht,   |
| e) Anschrift im Inland,  | e) Anschrift im Inland,  |
| f) Sterbedatum sowie   | f) Sterbedatum sowie   |
| g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,  | g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,  |
| 15. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie  | 15. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie  |
| 16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.  | 16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.  |
| Den in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden darf die Meldebehörde darüber hinaus folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist:   | Den in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden darf die Meldebehörde darüber hinaus folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist:   |
| 1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, | 1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, |
| 2. Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu den Pass- und Ausweisdaten,   | 2. Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu den Pass- und Ausweisdaten,   |
| 3. Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 sowie  | 3. Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 sowie  |
| 4. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10.  | 4. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10.  |
| (2) Die Datenübermittlung erfolgt durch  | (2) Die Datenübermittlung erfolgt durch  |
| 1. das Bereithalten der Daten durch die Meldebehörde zum anschließenden automatisierten Abruf unmittelbar durch die andere öffentliche Stelle, soweit dies nach § 34a zugelassen ist, oder                   | 1. das Bereithalten der Daten durch die Meldebehörde zum anschließenden automatisierten Abruf unmittelbar durch die andere öffentliche Stelle, soweit dies nach § 34a zugelassen ist, oder                   |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
| 2. durch elektronische Datenübertragung.  | 2. durch elektronische Datenübertragung.  |
| <p>§ 10 Absatz 2 gilt für die Fälle des Satzes 1 entsprechend. Zusätzlich darf über die Identität der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, kein Zweifel bestehen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Datenübermittlung in schriftlicher Form oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form, wenn eine Datenübermittlung nach Satz 1</p> | <p>§ 10 Absatz 2 gilt für die Fälle des Satzes 1 entsprechend. Zusätzlich darf über die Identität der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, kein Zweifel bestehen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Datenübermittlung in schriftlicher Form oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form, wenn eine Datenübermittlung nach Satz 1</p> |
| 1. nicht verfügbar ist,   | 1. nicht verfügbar ist,   |
| 2. nicht zulässig ist oder  | 2. nicht zulässig ist oder  |
| 3. verfügbar und zulässig wäre, aber die empfangende Stelle besondere Umstände geltend macht, von einer Datenübermittlung nach Satz 1 abzuweichen.  | 3. verfügbar und zulässig wäre, aber die empfangende Stelle besondere Umstände geltend macht, von einer Datenübermittlung nach Satz 1 abzuweichen.  |
| (3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger  | (3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger  |
| 1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und   | 1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und   |
| 2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.  | 2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| (4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:  | (4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:  |
| 1. Polizeibehörden,  | 1. Polizeibehörden,  |
| 2. Staatsanwaltschaften,   | 2. Staatsanwaltschaften,   |
| 3. Amtsanwaltschaften,   | 3. Amtsanwaltschaften,   |
| 4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,  | 4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,  |
| 5. Justizvollzugsbehörden,   | 5. Justizvollzugsbehörden,   |
| 6. Verfassungsschutzbehörden,  | 6. Verfassungsschutzbehörden,  |
| 7. Bundesnachrichtendienst,  | 7. Bundesnachrichtendienst,  |
| 8. Militärischer Abschirmdienst,   | 8. Militärischer Abschirmdienst,   |
| 9. Zollfahndungsdienst,  | 9. Zollfahndungsdienst,  |
| 10. Hauptzollämter,  | 10. Hauptzollämter,  |
| 11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, oder  | 11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, oder  |
| 12. Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) wahrnimmt. | 12. Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) wahrnimmt. |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| <p>Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateisystemen geworden sind.</p>   | <p>Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateisystemen geworden sind.</p>   |
| <p>(5) Wurde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 auf Veranlassung einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um Übermittlung von Daten zur betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person, oder, wenn diese nicht erreichbar ist, nach Anhörung der veranlassenden Stelle, eine Gefahr nach § 51 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Übermittlung in diesen Fällen nicht zulässig; die ersuchende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird bei Übermittlungsersuchen einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Stelle ausschließlich die veranlassende Stelle unterrichtet und angehört.</p> | <p>(5) Wurde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 auf Veranlassung einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um Übermittlung von Daten zur betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person, oder, wenn diese nicht erreichbar ist, nach Anhörung der veranlassenden Stelle, eine Gefahr nach § 51 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Übermittlung in diesen Fällen nicht zulässig; die ersuchende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird bei Übermittlungsersuchen einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Stelle ausschließlich die veranlassende Stelle unterrichtet und angehört.</p> |
| <p>(6) Datenübermittlungen von Meldebehörden nach Absatz 2 an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Im Fall des Absatzes 2 Satz 5 Nummer 1 gilt dies jedoch nur, wenn die Meldebehörde die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs oder der elektronischen Datenübertragung zu verantworten hat. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldebeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.</p>  | <p>(6) Datenübermittlungen von Meldebehörden nach Absatz 2 an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Im Fall des Absatzes 2 Satz 5 Nummer 1 gilt dies jedoch nur, wenn die Meldebehörde die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs oder der elektronischen Datenübertragung zu verantworten hat. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldebeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.</p>  |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts   |
|---|---|
| <b>§ 34a</b>  | <b>§ 34a</b>  |
| <b>Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf</b>   | <b>Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf</b>   |
| <p>(1) Ein Abruf ist nur zulässig, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.</p>   | <p>(1) Ein Abruf ist nur zulässig, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.</p>   |
| <p>(2) Zu einer namentlich bestimmten Person (Personensuche) dürfen alle Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 abgerufen werden. Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen auch die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 abrufen.</p>  | <p>(2) Zu einer namentlich bestimmten Person (Personensuche) dürfen alle Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 abgerufen werden. Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen auch die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 abrufen.</p>  |
| <p>(3) Zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind (freie Suche), dürfen nur die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 <i>Nummer 1 bis 7, Nummer 8 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 5, 16</i> sowie die Anschrift der derzeitigen Haupt- oder alleinigen Wohnung abgerufen werden. Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen auch das Einzugsdatum nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 sowie die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 abrufen.</p> | <p>(3) Zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind (freie Suche), dürfen nur die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 <b>Nummer 1 bis 8 und Nummer 16</b> sowie die Anschrift der derzeitigen Haupt- oder alleinigen Wohnung abgerufen werden. Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen auch das Einzugsdatum nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 sowie die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 abrufen.</p> |
| <p>(4) Der Abruf weiterer Daten und Hinweise nach Absatz 2 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.</p>  | <p>(4) Der Abruf weiterer Daten und Hinweise nach Absatz 2 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.</p>  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| <p>(5) Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen, erhält die abrufende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ob eine Auskunftssperre besteht (neutrale Antwort). Der Abruf ist in diesen Fällen von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um manuelle Datenübermittlung zu behandeln. Die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14 werden nicht übermittelt, wenn für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 gespeichert ist.</p> | <p>(5) Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen, erhält die abrufende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ob eine Auskunftssperre besteht (neutrale Antwort). Der Abruf ist in diesen Fällen von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um manuelle Datenübermittlung zu behandeln. Die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14 werden nicht übermittelt, wenn für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 gespeichert ist.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
| <b>Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden</b>   | <b>Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden</b>   |
| <b>(Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - BMeldDÜV 1 2015)<br/>vom: 01.12.2014 - Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 20.4.2022 I 683<br/>Änderung durch Art. 5 G v. 21.7.2022 I 1182 (Nr. 27)</b> | <b>(Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - BMeldDÜV 1 2015)<br/>vom: 01.12.2014 - Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 20.4.2022 I 683<br/>Änderung durch Art. 5 G v. 21.7.2022 I 1182 (Nr. 27)</b> |
| <b>§ 7</b>   | <b>§ 7</b>   |
| <b>Auswertung der Rückmeldung</b>  | <b>Auswertung der Rückmeldung</b>  |
| (1) Die Auswertung der Rückmeldung erfolgt   | (1) Die Auswertung der Rückmeldung erfolgt   |
| 1. bei Anmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung durch die Wegzugsmeldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,  | 1. bei Anmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung durch die Wegzugsmeldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,  |
| 2. bei Anmeldung einer Nebenwohnung durch die Meldebehörde der Hauptwohnung oder   | 2. bei Anmeldung einer Nebenwohnung durch die Meldebehörde der Hauptwohnung oder   |
| 3. bei erneutem Zuzug aus dem Ausland durch die letzte Inlandsmeldebehörde.  | 3. bei erneutem Zuzug aus dem Ausland durch die letzte Inlandsmeldebehörde.  |

| Geltendes Recht   | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|---|--|
| <p>Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Wegzugsmeldebehörde die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3 bis 5, 7, 8 und 11 des Bundesmeldegesetzes vorliegen (Datenblätter 2101 bis 2106, 2301, 2302, 2401, 2601, 2602, 2603, 2604, 2701 bis 2708, 2801, 2802 und 3101). Sie übermittelt der Zuzugsmeldebehörde auch die Datenblätter 1002 bis 1004 und 1305, das Sperrkennwort und die Sperrsumme des Personalausweises oder der eID-Karte nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes, sofern diese Daten im Melderegister gespeichert sind (Datenblätter 1710 und 1711 oder 1718 und 1719) sowie das Datenblatt 1712a. Ist die neue Wohnung die Nebenwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes vorliegen (Datenblätter 2601, 2602, 2603, 2604, 2801 und 2802). Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Wohnungen, die ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung der meldepflichtigen Person erhalten haben.</p> | <p>Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Wegzugsmeldebehörde die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3 <b>und 4</b>, 7, 8 und 11 des Bundesmeldegesetzes vorliegen (Datenblätter 2101 bis 2106, 2301, 2302, 2601, 2602, 2603, 2604, 2701 bis 2708, 2801, 2802 und 3101). Sie übermittelt der Zuzugsmeldebehörde auch die Datenblätter 1002 bis 1004 und 1305, das Sperrkennwort und die Sperrsumme des Personalausweises oder der eID-Karte nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes, sofern diese Daten im Melderegister gespeichert sind (Datenblätter 1710 und 1711 oder 1718 und 1719) sowie das Datenblatt 1712a. Ist die neue Wohnung die Nebenwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes vorliegen (Datenblätter 2601, 2602, 2603, 2604, 2801 und 2802). Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Wohnungen, die ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung der meldepflichtigen Person erhalten haben.</p> |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| <p>(2) Weichen die der Wegzugsmeldebeförderung nach § 6 Absatz 1 übermittelten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes hierüber unverzüglich die Zuzugsmeldebeförderung. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die Abweichung ausschließlich darin besteht, dass die Wegzugsmeldebeförderung weniger Daten über die Person gespeichert hat als die Zuzugsmeldebeförderung. Wurde die Person bei der Wegzugsmeldebeförderung nach unbekannt oder ins Ausland abgemeldet, teilt die Wegzugsmeldebeförderung der Zuzugsmeldebeförderung dies mit und gibt das Auszugsdatum an (Datenblatt 1306).</p> | <p>(2) Weichen die der Wegzugsmeldebeförderung nach § 6 Absatz 1 übermittelten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes hierüber unverzüglich die Zuzugsmeldebeförderung. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die Abweichung ausschließlich darin besteht, dass die Wegzugsmeldebeförderung weniger Daten über die Person gespeichert hat als die Zuzugsmeldebeförderung. Wurde die Person bei der Wegzugsmeldebeförderung nach unbekannt oder ins Ausland abgemeldet, teilt die Wegzugsmeldebeförderung der Zuzugsmeldebeförderung dies mit und gibt das Auszugsdatum an (Datenblatt 1306).</p> |
| <p>(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind zum Zweck der richtigen Zuordnung zusätzlich folgende Daten der betroffenen Person zu übermitteln:</p>  | <p>(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind zum Zweck der richtigen Zuordnung zusätzlich folgende Daten der betroffenen Person zu übermitteln:</p>  |

**Geltendes Recht**

|  | Blattnummer des DSMeld (Datenblatt) |
|--|-------------------------------------|
| 1. Familienname  | 0101 bis 0106,                      |
| 2. Geburtsname   | 0201 bis 0202,                      |
| 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens           | 0301, 0302,                         |
| 4. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0603,                      |
| 5. Anschriften (derzeitige und frühere Anschrift)                      | 1201 bis 1213a,                     |
| 6. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunfts nachweises     | 1712.                               |

**Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

|  | Blattnummer des DSMeld (Datenblatt) |
|--|-------------------------------------|
| 1. Familienname  | 0101 bis 0106,                      |
| 2. Geburtsname   | 0201 bis 0202,                      |
| 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens           | 0301, 0302,                         |
| 4. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0603,                      |
| 5. Anschriften (derzeitige und frühere Anschrift)                      | 1201 bis 1213a,                     |

|  |       |
|--|-------|
| 6. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des An-<br>kunftsnachweises | 1712. |
|--|-------|

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines<br/>Gesetzes zur Modernisierung des<br/>Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| (4) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes hat die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde auch die Hinweise zu übermitteln, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind, soweit die Hinweise im Melderegister gespeichert sind.  | (4) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes hat die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde auch die Hinweise zu übermitteln, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind, soweit die Hinweise im Melderegister gespeichert sind.  |
| (5) Weichen die der Meldebehörde nach § 6 Absatz 2 übermittelten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten des Ehegatten oder des Lebenspartners ab, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die Meldebehörde, die ihr die Daten übermittelt hat. Damit die abweichenden Daten der richtigen Person zugeordnet werden, sind die nach § 6 Absatz 2 übermittelten Daten unverändert zusätzlich zu übermitteln. | (5) Weichen die der Meldebehörde nach § 6 Absatz 2 übermittelten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten des Ehegatten oder des Lebenspartners ab, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die Meldebehörde, die ihr die Daten übermittelt hat. Damit die abweichenden Daten der richtigen Person zugeordnet werden, sind die nach § 6 Absatz 2 übermittelten Daten unverändert zusätzlich zu übermitteln. |

| Geltendes Recht  | Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts  |
|--|--|
| <p align="center"><b>Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes</b></p>   | <p align="center"><b>Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes</b></p>   |
| <p align="center"><b>(Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - BMeldDÜV 2 2015)</b><br/>vom: 01.12.2014 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 9.7.2021 I 2467<br/><b>Änderung durch Art. 3 V v. 20.4.2022 I 683 (Nr. 14) ist berücksichtigt</b></p>   | <p align="center"><b>(Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - BMeldDÜV 2 2015)</b><br/>vom: 01.12.2014 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 9.7.2021 I 2467<br/><b>Änderung durch Art. 3 V v. 20.4.2022 I 683 (Nr. 14) ist berücksichtigt</b></p>   |
| <p align="center"><b>§ 1</b></p>   | <p align="center"><b>§ 1</b></p>   |
| <p align="center"><b>Allgemeines</b></p>   | <p align="center"><b>Allgemeines</b></p>   |
| <p>(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, an die Datenstelle der Rentenversicherung, an das Bundesamt für Justiz, an das Krafftahrt-Bundesamt, an das Bundeszentralamt für Steuern, <i>an das Bundesverwaltungsamt</i> und an das Ausländerzentralregister.</p> | <p>(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, an die Datenstelle der Rentenversicherung, an das Bundesamt für Justiz, an das Krafftahrt-Bundesamt, an das Bundeszentralamt für Steuern und an das Ausländerzentralregister.</p> |
| <p>(2) Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist bei mehreren Wohnungen der betroffenen Person die Meldebehörde der Hauptwohnung.</p>  | <p>(2) Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist bei mehreren Wohnungen der betroffenen Person die Meldebehörde der Hauptwohnung.</p>  |
| <p>(3) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 4 bis 10 unter Angabe der Blattnummern des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) in der jeweils gültigen Fassung bezeichnet.</p>  | <p>(3) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 4 bis 11 unter Angabe der Blattnummern des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) in der jeweils gültigen Fassung bezeichnet.</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b> |
| <b>§ 10</b>  | <b>§ 10</b>  |
| <b>Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt</b>   | <b>Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt</b>   |
| <p><i>(1) Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 34 Absatz 2 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für die Durchführung des Optionsverfahrens in Fällen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes, in denen nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, dem Bundesverwaltungsamt bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der dem Monat der Vollendung des 21. Lebensjahres einer in das Ausland verzogenen Person vorausgeht, folgende Daten dieser Person (BVA-Optionsmitteilung Wegzug):</i></p> | <b>E n t f ä l l t</b>   |

**Geltendes Recht**

|  | <i>Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)</i> |
|--|--|
| 1. <i>Familienname</i>   | 0101 bis 0106,                             |
| 2. <i>frühere Namen</i>  | 0201 bis 0204,                             |
| 3. <i>Vornamen</i>   | 0301, 0302,                                |
| 4. <i>Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat</i>   | 0601 bis 0605,                             |
| 5. <i>Geschlecht</i>   | 0701,                                      |
| 6. <i>derzeitige und frühere Anschriften und soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland</i>                                       | 1201 bis 1213a, 1232, 1233,                |
| 7. <i>Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Datum des letzten Wegzugs in das Ausland</i>             | 1301, 1305, 1306, 1314,                    |
| 8. <i>derzeitige Staatsangehörigkeiten</i>   | 1001,                                      |
| 9. <i>die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann</i> | 2401,                                      |
| 10. <i>Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes</i>  | 1801.                                      |

**Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

|                        |
|------------------------|
| <b>E n t f ä l l t</b> |
|------------------------|



| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b> |
|---|--|
| <p>(2) Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 34 Absatz 2 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für die Durchführung des Optionsverfahrens in Fällen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes, in denen nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, dem Bundesverwaltungsamt bei einer aus dem Ausland zuziehenden Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens unverzüglich folgende Daten dieser Person (BVA-Optionsmitteilung Wiederzuzug):</p> |  |

**Geltendes Recht**

|  | <i>Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)</i> |
|--|--|
| 1. Familienname  | 0101 bis 0106,                             |
| 2. frühere Namen   | 0201 bis 0204,                             |
| 3. Vornamen  | 0301, 0302,                                |
| 4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat  | 0601 bis 0605,                             |
| 5. Geschlecht  | 0701,                                      |
| 6. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland                | 1201 bis 1213a,                            |
| 7. bei Zuzug aus dem Ausland (Staat)   | 1223,                                      |
| 8. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Datum des letzten Wegzugs in das Ausland              | 1301, 1305, 1306, 1314,                    |
| 9. derzeitige Staatsangehörigkeiten  | 1001,                                      |
| 10. die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann | 2401,                                      |

11. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes

1801.

Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

|                        |
|------------------------|
| <b>E n t f ä l l t</b> |
|------------------------|

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b> |
|--------------------------|--|
| <i>(3) (weggefallen)</i> | <b>E n t f ä l l t</b>   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
| <b>Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder</b>   | <b>Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder</b>   |
| <b>(Bundesmeldedatenabrufverordnung - BMeldDAV 2022) vom: 27.07.2021</b>  | <b>(Bundesmeldedatenabrufverordnung - BMeldDAV 2022) vom: 27.07.2021</b>  |
| <b>§ 5</b>  | <b>§ 5</b>  |
| <b>Abrufdaten für die Personensuche</b>   | <b>Abrufdaten für die Personensuche</b>   |
| (1) Bei einem Abruf von Meldedaten in der Personensuche nach § 34a Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes stellen die durch die Länder zur Sicherstellung des automatisierten Abrufs von Meldedaten bestimmten Stellen oder die Meldebehörden folgende angeforderte Daten der aufgrund der nach § 4 mitgeteilten Auswahldaten eindeutig festgestellten Person für den Abruf bereit: | (1) Bei einem Abruf von Meldedaten in der Personensuche nach § 34a Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes stellen die durch die Länder zur Sicherstellung des automatisierten Abrufs von Meldedaten bestimmten Stellen oder die Meldebehörden folgende angeforderte Daten der aufgrund der nach § 4 mitgeteilten Auswahldaten eindeutig festgestellten Person für den Abruf bereit: |
|   |   |

Geltendes Recht

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1. Familienname   | 0101 bis 0106,                    |
| 2. frühere Namen  | 0201 bis 0206,                    |
| 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens  | 0301 bis 0305,                    |
| 4. Doktorgrad   | 0401,                             |
| 5. Ordensname, Künstlername   | 0501, 0502,                       |
| 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat   | 0601 bis 0606,                    |
| 7. Geschlecht   | 0701,                             |
| 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten <i>einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesmeldegesetzes gespeicherten Daten</i>  | 1001 bis 1004,                    |
| 9. derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat | 1200 bis 1213a, 1223, 1232, 1233, |
| 10. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland  | 1301 bis 1314,                    |

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 11. | zum gesetzlichen Vertreter   | 0001,                                   |
| a)  | Familienname   | 0902 bis<br>0903,                       |
| b)  | Vornamen   | 0904,                                   |
| c)  | Doktorgrad   | 0905,                                   |
| d)  | Anschrift  | 0907a, 1200<br>bis 1212,                |
| e)  | Geburtsdatum   | 0906,                                   |
| f)  | Geschlecht   | 0917,                                   |
| g)  | Sterbedatum  | 0915,                                   |
| h)  | Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung   | 0916,                                   |
| 12. | Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat | 1401 bis<br>1409,                       |
| 13. | zum Ehegatten oder Lebenspartner   |   |
| a)  | Familienname   | 1501 bis<br>1502, 1517<br>bis 1518,     |
| b)  | Vornamen   | 1503, 1519,                             |
| c)  | Geburtsname  | 1502a bis<br>1502c, 1518a<br>bis 1518c, |
| d)  | Doktorgrad   | 1504, 1520,                             |
| e)  | Geburtsdatum   | 1505, 1521,                             |
| f)  | Geschlecht   | 1506, 1522,                             |
| g)  | derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift  | 1200 bis<br>1213a, 1508,<br>1524,       |
| h)  | Sterbedatum  | 1516, 1532,                             |
| 14. | zu minderjährigen Kindern  |   |
| a)  | Familienname   | 1601 bis<br>1602,                       |
| b)  | Vornamen   | 1603,                                   |
| c)  | Geburtsdatum   | 1604,                                   |
| d)  | Geschlecht   | 1604a,                                  |
| e)  | Anschrift im Inland  | 1200 bis<br>1212,                       |
| f)  | Sterbedatum  | 1605,                                   |
| 15. | Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat   | 1901 bis<br>1905.                       |

**Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

|    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| 1. | Familienname  | 0101 bis<br>0106, |
| 2. | frühere Namen   | 0201 bis<br>0206, |
| 3. | Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301 bis<br>0305, |

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 4.  | Doktorgrad   | 0401,                                   |
| 5.  | Ordensname, Künstlername   | 0501, 0502,                             |
| 6.  | Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat   | 0601 bis<br>0606,                       |
| 7.  | Geschlecht   | 0701,                                   |
| 8.  | <b>derzeitige Staatsangehörigkeiten</b>  | 1001 bis<br>1004,                       |
| 9.  | derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat   | 1200 bis<br>1213a, 1223,<br>1232, 1233, |
| 10. | Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland   | 1301 bis<br>1314,                       |
| 11. | zum gesetzlichen Vertreter   | 0001,                                   |
|     | a) Familienname  | 0902 bis<br>0903,                       |
|     | b) Vornamen  | 0904,                                   |
|     | c) Doktorgrad  | 0905,                                   |
|     | d) Anschrift   | 0907a, 1200<br>bis 1212,                |
|     | e) Geburtsdatum  | 0906,                                   |
|     | f) Geschlecht  | 0917,                                   |
|     | g) Sterbedatum   | 0915,                                   |
|     | h) Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung  | 0916,                                   |
| 12. | Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat | 1401 bis<br>1409,                       |
| 13. | zum Ehegatten oder Lebenspartner   |   |
|     | a) Familienname  | 1501 bis<br>1502, 1517<br>bis 1518,     |
|     | b) Vornamen  | 1503, 1519,                             |
|     | c) Geburtsname   | 1502a bis<br>1502c, 1518a<br>bis 1518c, |
|     | d) Doktorgrad  | 1504, 1520,                             |
|     | e) Geburtsdatum  | 1505, 1521,                             |
|     | f) Geschlecht  | 1506, 1522,                             |
|     | g) derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift   | 1200 bis<br>1213a, 1508,<br>1524,       |
|     | h) Sterbedatum   | 1516, 1532,                             |
| 14. | zu minderjährigen Kindern  |   |
|     | a) Familienname  | 1601 bis<br>1602,                       |
|     | b) Vornamen  | 1603,                                   |
|     | c) Geburtsdatum  | 1604,                                   |
|     | d) Geschlecht  | 1604a,                                  |
|     | e) Anschrift im Inland   | 1200 bis<br>1212,                       |

|     |  |                |
|-----|--|----------------|
| f)  | Sterbedatum  | 1605,          |
| 15. | Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat | 1901 bis 1905. |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| Die konkret abzurufenden Daten aus Satz 1 Nummer 1 bis 15 werden durch die abrufende Stelle bestimmt. Zusätzlich zu den durch die abrufende Stelle konkret angeforderten Daten nach Satz 1 werden die folgenden Daten und Hinweise übermittelt: | Die konkret abzurufenden Daten aus Satz 1 Nummer 1 bis 15 werden durch die abrufende Stelle bestimmt. Zusätzlich zu den durch die abrufende Stelle konkret angeforderten Daten nach Satz 1 werden die folgenden Daten und Hinweise übermittelt: |
| 1. zu den jeweils übermittelten Anschriften die im Melderegister nach § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichteten bedingten Sperrvermerke (DSMeld Datenblatt 1801a),  | 1. zu den jeweils übermittelten Anschriften die im Melderegister nach § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichteten bedingten Sperrvermerke (DSMeld Datenblatt 1801a),  |
| 2. die Tatsache, dass die Person im Inland verzogen ist, sofern die Person im Inland verzogen ist und die abrufende Stelle keine Informationen zur aktuellen Anschrift angefordert hat,   | 2. die Tatsache, dass die Person im Inland verzogen ist, sofern die Person im Inland verzogen ist und die abrufende Stelle keine Informationen zur aktuellen Anschrift angefordert hat,   |
| 3. die Tatsache, dass die Person unbekannt im Inland verzogen ist, sofern die betroffene Person in das unbekannte Inland verzogen ist und die abrufende Stelle keine Informationen zur aktuellen Anschrift angefordert hat,                     | 3. die Tatsache, dass die Person unbekannt im Inland verzogen ist, sofern die betroffene Person in das unbekannte Inland verzogen ist und die abrufende Stelle keine Informationen zur aktuellen Anschrift angefordert hat,                     |
| 4. die Tatsache, dass die Person in das Ausland verzogen ist, sofern die betroffene Person in das Ausland verzogen ist und die abrufende Stelle keine Informationen zur Auslandsanschrift oder zum Wegzugsstaat angefordert hat,                | 4. die Tatsache, dass die Person in das Ausland verzogen ist, sofern die betroffene Person in das Ausland verzogen ist und die abrufende Stelle keine Informationen zur Auslandsanschrift oder zum Wegzugsstaat angefordert hat,                |
| 5. die Tatsache, dass die Person verstorben ist, sofern die betroffene Person verstorben ist und die abrufende Stelle keine Informationen zu den Sterbedaten angefordert hat,   | 5. die Tatsache, dass die Person verstorben ist, sofern die betroffene Person verstorben ist und die abrufende Stelle keine Informationen zu den Sterbedaten angefordert hat,   |
| 6. die Tatsache, dass die Daten der Person aus dem Datenbestand nach § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes übermittelt werden.  | 6. die Tatsache, dass die Daten der Person aus dem Datenbestand nach § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes übermittelt werden.  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|---|---|
| (2) Den in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden dürfen über die in Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Daten und Hinweise hinaus die folgenden Daten übermittelt werden: | (2) Den in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden dürfen über die in Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Daten und Hinweise hinaus die folgenden Daten übermittelt werden: |
|   |   |

**Geltendes Recht**

|   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises oder des anerkannten Passes oder Passersatzpapiere | 1700 bis 1709,             |
| 2. Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesmeldegesetzes zu den Pass- und Ausweisdaten   | 2301, 2302,                |
| 3. Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes   | 2601 bis 2604, 2801, 2802, |
| 4. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes  | 3001, 3002.                |

**Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

|   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises oder des anerkannten Passes oder Passersatzpapiere | 1700 bis 1709,             |
| 2. Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesmeldegesetzes zu den Pass- und Ausweisdaten   | 2301, 2302,                |
| 3. Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes   | 2601 bis 2604, 2801, 2802, |
| 4. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes  | 3001, 3002.                |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| Der in § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes genannten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dürfen über die in Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Daten und Hinweise hinaus die Daten nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 übermittelt werden. Die konkret abzurufenden Daten aus Satz 1 Nummer 1 bis 4 werden durch die abrufende Stelle bestimmt. | Der in § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes genannten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dürfen über die in Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Daten und Hinweise hinaus die Daten nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 übermittelt werden. Die konkret abzurufenden Daten aus Satz 1 Nummer 1 bis 4 werden durch die abrufende Stelle bestimmt. |

|  |  |
|--|--|
| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
| <b>Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen</b>  | <b>Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen</b>  |
| <b>(Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung - BMeldDigiV) vom: 20.04.2022<br/>Änderung durch Art. 6 G v. 21.7.2022 I 1182 (Nr. 27)</b>  | <b>(Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung - BMeldDigiV) vom: 20.04.2022<br/>Änderung durch Art. 6 G v. 21.7.2022 I 1182 (Nr. 27)</b>  |
| <b>§ 7</b>   | <b>§ 7</b>   |
| <b>Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister</b>   | <b>Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister</b>   |
| (1) Die Verwaltungsportale können für die elektronische Erteilung einer Selbstauskunft aus dem Melderegister durch die zuständige Meldebehörde nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in Verbindung mit § 10 des Bundesmeldegesetzes beschränkt auf die zu der Person im Melderegister gespeicherten Daten auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinigen Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen: | (1) Die Verwaltungsportale können für die elektronische Erteilung einer Selbstauskunft aus dem Melderegister durch die zuständige Meldebehörde nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in Verbindung mit § 10 des Bundesmeldegesetzes beschränkt auf die zu der Person im Melderegister gespeicherten Daten auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinigen Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen: |

Geltendes Recht

|  |                |
|--|----------------|
| 1. Familienname  | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen   | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301 bis 0305, |
| 4. Doktorgrad  | 0401,          |

|     |  |                                      |
|-----|--|--------------------------------------|
| 5.  | Ordensname, Künstlername   | 0501, 0502,                          |
| 6.  | Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat   | 0601 bis 0606,                       |
| 7.  | Geschlecht   | 0701,                                |
| 8.  | zum gesetzlichen Vertreter:  | 0001, 0916,                          |
| a)  | Familienname   | 0902 bis 0903,                       |
| b)  | Vornamen   | 0904,                                |
| c)  | Doktorgrad   | 0905,                                |
| d)  | Anschrift  | 0907a,<br>1200 bis 1212,             |
| e)  | Geburtsdatum   | 0906,                                |
| f)  | Geschlecht   | 0917,                                |
| g)  | Sterbedatum  | 0915,                                |
| 9.  | derzeitige Staatsangehörigkeiten   | 1001 bis 1004,                       |
| 10. | rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft   | 1101, 1104,                          |
| 11. | derzeitige Anschriften,<br>frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland | 1200 bis 1223,                       |
| 12. | Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland   | 1301 bis 1314,                       |
| 13. | Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat  | 1401 bis 1409,                       |
| 14. | zum Ehegatten oder Lebenspartner   | 0001,                                |
| a)  | Familienname   | 1501 bis 1502,<br>1517 bis 1518,     |
| b)  | Vornamen   | 1503, 1519,                          |
| c)  | Geburtsname  | 1502a bis 1502c,<br>1518a bis 1518c, |
| d)  | Doktorgrad   | 1504, 1520,                          |
| e)  | Geburtsdatum   | 1505, 1521,                          |
| f)  | Geschlecht   | 1506, 1522,                          |
| g)  | derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde  | 1508, 1524,<br>1200 bis 1213a,       |
| h)  | Sterbedatum  | 1516, 1532,                          |
| 15. | zu minderjährigen Kindern  | 0001,                                |
| a)  | Familienname   | 1601 bis 1602,                       |
| b)  | Vornamen   | 1603,                                |
| c)  | Geburtsdatum   | 1604,                                |
| d)  | Geschlecht   | 1604a,                               |
| e)  | Anschrift im Inland  | 1200 bis 1212,                       |
| f)  | Sterbedatum  | 1605,                                |
| 16. | Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz- <i>Personalausweises</i> , des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers,  | 1700 bis 1711,<br>1715 bis 1719,     |

|     |  |                            |
|-----|--|----------------------------|
|     | Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte  |                            |
| 17. | die AZR-Nummer und die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes  | 1712, 1712a,               |
| 18. | Auskunfts- und Übermittlungssperren mit Ausnahme der Auskunftssperren nach § 51 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes  | 1801 bis 1802,             |
| 19. | die Tatsache, dass die betroffene Person   |                            |
|     | a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist  | 2101 bis 2103,             |
|     | b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war | 2104 bis 2106,             |
| 20. | die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts  | 1102, 1103,                |
| 21. | die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung   | 2701, 2702,                |
| 22. | die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist   | 2301, 2302,                |
| 23. | <i>die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann</i>  | 2401,                      |
| 24. | die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen  | 3991,                      |
| 25. | die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis oder das Waffenbesitzverbot erstmals erlassen worden ist  | 2601, 2602,<br>2603, 2604, |
| 26. | die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung   | 2801, 2802,                |
| 27. | den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers   | 3001, 3002,                |
| 28. | die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist  | 3101.                      |

#### Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

|    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | Familienname   | 0101 bis 0106, |
| 2. | frühere Namen  | 0201 bis 0206, |
| 3. | Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens              | 0301 bis 0305, |
| 4. | Doktorgrad   | 0401,          |
| 5. | Ordensname, Künstlername   | 0501, 0502,    |
| 6. | Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0606, |
| 7. | Geschlecht   | 0701,          |
| 8. | zum gesetzlichen Vertreter:  | 0001, 0916,    |

|     |   |                                      |
|-----|---|--------------------------------------|
| a)  | Familienname  | 0902 bis 0903,                       |
| b)  | Vornamen  | 0904,                                |
| c)  | Doktorgrad  | 0905,                                |
| d)  | Anschrift   | 0907a,<br>1200 bis 1212,             |
| e)  | Geburtsdatum  | 0906,                                |
| f)  | Geschlecht  | 0917,                                |
| g)  | Sterbedatum   | 0915,                                |
| 9.  | derzeitige Staatsangehörigkeiten  | 1001 bis 1004,                       |
| 10. | rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft  | 1101, 1104,                          |
| 11. | derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland                                 | 1200 bis 1223,                       |
| 12. | Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland  | 1301 bis 1314,                       |
| 13. | Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat   | 1401 bis 1409,                       |
| 14. | zum Ehegatten oder Lebenspartner  | 0001,                                |
| a)  | Familienname  | 1501 bis 1502,<br>1517 bis 1518,     |
| b)  | Vornamen  | 1503, 1519,                          |
| c)  | Geburtsname   | 1502a bis 1502c,<br>1518a bis 1518c, |
| d)  | Doktorgrad  | 1504, 1520,                          |
| e)  | Geburtsdatum  | 1505, 1521,                          |
| f)  | Geschlecht  | 1506, 1522,                          |
| g)  | derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde   | 1508, 1524,<br>1200 bis 1213a,       |
| h)  | Sterbedatum   | 1516, 1532,                          |
| 15. | zu minderjährigen Kindern   | 0001,                                |
| a)  | Familienname  | 1601 bis 1602,                       |
| b)  | Vornamen  | 1603,                                |
| c)  | Geburtsdatum  | 1604,                                |
| d)  | Geschlecht  | 1604a,                               |
| e)  | Anschrift im Inland   | 1200 bis 1212,                       |
| f)  | Sterbedatum   | 1605,                                |
| 16. | Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz- <i>Personalausweises</i> , des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte | 1700 bis 1711,<br>1715 bis 1719,     |
| 17. | die AZR-Nummer und die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes   | 1712, 1712a,                         |

|            |   |                            |
|------------|---|----------------------------|
| 18.        | Auskunfts- und Übermittlungssperren mit Ausnahme der Auskunftssperren nach § 51 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes   | 1801 bis 1802,             |
| 19.        | die Tatsache, dass die betroffene Person  |                            |
| a)         | von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist  | 2101 bis 2103,             |
| b)         | als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war | 2104 bis 2106,             |
| 20.        | die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts   | 1102, 1103,                |
| 21.        | die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung  | 2701, 2702,                |
| 22.        | die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist  | 2301, 2302,                |
| <b>23.</b> | <b>Entfällt</b>   |                            |
| 24.        | die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen   | 3991,                      |
| 25.        | die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis oder das Waffenbesitzverbot erstmals erlassen worden ist   | 2601, 2602,<br>2603, 2604, |
| 26.        | die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung  | 2801, 2802,                |
| 27.        | den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers  | 3001, 3002,                |
| 28.        | die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehreffassung seines Jahres erfasst worden ist   | 3101.                      |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| Zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 hält die Meldebehörde für die Verwaltungsportale die dort genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.   | Zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 hält die Meldebehörde für die Verwaltungsportale die dort genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.   |
| (2) Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung oder der Nebenwohnung übermittelt mit den Daten nach Absatz 1 Satz 2 die nach § 55 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht bestimmten zusätzlich gespeicherten Daten. | (2) Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung oder der Nebenwohnung übermittelt mit den Daten nach Absatz 1 Satz 2 die nach § 55 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht bestimmten zusätzlich gespeicherten Daten. |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
|--|--|
| <p>(3) Die Daten von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 14 und 15, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister eingetragen ist, werden nicht übermittelt.</p> | <p>(3) Die Daten von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 14 und 15, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister eingetragen ist, werden nicht übermittelt.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>   |
| <b>Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes</b>  | <b>Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes</b>  |
| <b>(Personenstandsverordnung - PStV)<br/>vom: 22.11.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 28.3.2021 I 591</b>   | <b>(Personenstandsverordnung - PStV)<br/>vom: 22.11.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 28.3.2021 I 591</b>   |
| <b>§ 34</b>  | <b>§ 34</b>  |
| <b>Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit</b>  | <b>Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit</b>  |
| <p>(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.</p>  | <p>(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.</p>  |
| <p>(2) Sind nach den Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsstellung oder des Aufenthaltstitels nach Absatz 1 erfüllt, holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 eine schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit <i>acht</i> Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Rechtsstellung oder ihren Aufenthaltstitel machen oder das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat; in diesem Fall sind die Angaben für beide Elternteile abzufragen.</p> | <p>(2) Sind nach den Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsstellung oder des Aufenthaltstitels nach Absatz 1 erfüllt, holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 eine schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit <b>fünf</b> Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Rechtsstellung oder ihren Aufenthaltstitel machen oder das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat; in diesem Fall sind die Angaben für beide Elternteile abzufragen.</p> |

| <p><b>Geltendes Recht</b></p>  | <p><b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b></p>  |
|--|--|
| <p>(3) Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 12 oder in einem gesonderten Vermerk. Das Formular oder der gesonderte Vermerk über das Ergebnis der Prüfung sind zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.</p> | <p>(3) Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 12 oder in einem gesonderten Vermerk. Das Formular oder der gesonderte Vermerk über das Ergebnis der Prüfung sind zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.</p> |
| <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass zum Geburtseintrag des Kindes eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder über die Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kindverhältnisses nach § 27 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes beurkundet wird.</p>                               | <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass zum Geburtseintrag des Kindes eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder über die Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kindverhältnisses nach § 27 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes beurkundet wird.</p>                               |
| <p>(5) Das Formular nach dem Muster der Anlage 12 ist dem Sachverhalt entsprechend anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, gilt für die Übermittlung § 63.</p>   | <p>(5) Das Formular nach dem Muster der Anlage 12 ist dem Sachverhalt entsprechend anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, gilt für die Übermittlung § 63.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>Anlage 12</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Anlage 12</b></p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>(zu § 34)</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>(zu § 34)</b></p>  |
| <p><i>(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2314)</i></p>   | <p><i>(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2314)</i></p>   |

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Geltendes Recht</b> | <b>Änderung durch Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts</b>  |
|                        | <b>Artikel 4</b>  |
|                        | <b>Einschränkung eines Grundrechts</b>  |
|                        | Durch Artikel 1 Nummer 11 und 21 wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.  |
|                        | <b>Artikel 5</b>  |
|                        | <b>Bekanntmachungserlaubnis</b>   |
|                        | Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.   |
|                        | <b>Artikel 6</b>  |
|                        | <b>Inkrafttreten</b>  |
|                        | (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am XX.XX.XXXX in Kraft.   |
|                        | (2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am XX.XX.XXXX [ein Jahr nach dem in Absatz 1 genannten Termin des Inkrafttretens] in Kraft.   |
|                        | (3) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach § 37 in der Fassung der Nummer 2 dieses Artikels gegeben sind. |

## **Begründung**

[...]